

**14.11.95****Unterrichtung****durch das  
Europäische Parlament**

---

**Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß - durch die Europäische Gemeinschaft - des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Ukraine andererseits**

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluß des Rates KOM(94)0341 - 94/0185(CNS),
  - in Kenntnis des von der Kommission paraphierten Entwurfs eines Interimsabkommens (KOM(94)0341),
  - unter Hinweis auf Artikel 113 des EG-Vertrags,
  - vom Rat gemäß Artikel 228 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags in Verbindung mit der Feierlichen Erklärung von Stuttgart konsultiert (C4-0290/95),
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen und der Stellungnahme des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik (A4-0233/95),
1. billigt den Abschluß des Interimsabkommens;
  2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Ukraine zu übermitteln.

---

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 033854 - vom 10. November 1995. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 27. Oktober 1995 angenommen.